

stanz in Civil- oder Strassachen ist, die nach kantonalem Rechte zu beurtheilen sind;

daß die Befugniß zum Einschreiten wegen Rechtsverweigerung, welche dem Bundesgericht als Staatsgerichtshof nach konstanter bundesrechtlicher Praxis allerdings zusteht, dasselbe nicht berechtigt, rechtskräftige Entscheidungen kantonaler Gerichte wegen Fehlern in procedendo vel judicando aufzuheben;

daß vielmehr das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur dann zum Einschreiten berechtigt ist, wenn entweder eine kantonale Behörde die Behandlung und Beurtheilung einer offenbar in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheit ausdrücklich oder stillschweigend verweigert oder bei Behandlung derselben in einer Weise verfährt, welche einer eigentlichen Rechtsverweigerung gleich kommt, d. h. klar nachgewiesenes Recht willkürlich mißachtet und somit nicht nach (richtigen oder unrichtigen) Gründen, sondern nach bloßer Willkür entscheidet;

daß demnach durch Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze dem Bundesgerichte nicht die Ueberprüfung kantonaler Entscheidungen auf ihre Uebereinstimmung mit dem kantonalen materiellen oder Prozeßrechte hin zugemuthet werden darf, sondern derartige Beschwerden nur in der Richtung begründet werden können, daß eine Rechtsverweigerung im oben angegebenen Sinne behauptet und in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung näher substantiirt wird;

daß eine weitere Ausdehnung der Kompetenz des Bundesgerichtes als Staatsgerichtshof einen offenbaren Einbruch in die verfassungsmäßigen Kompetenzen der Kantone involviren würde und demnach Beschwerden wegen angeblicher Rechtsverweigerung, welche in Wahrheit lediglich auf eine behauptete Verletzung des kantonalen Gesetzesrechtes sich stützen, als unzulässiger Mißbrauch des durch Art. 59 des Bundesgesetzes eingeräumten Beschwerderechtes erscheinen.

II. Gleichheit vor dem Gesetze. Egalité devant la loi.

51. Urtheil vom 20. September 1884 in Sachen Badrutt und Konsorten.

A. Am 25. Juni 1853 schloß die Bürgergemeinde St. Moritz mit der dortigen neubegründeten Heilquellengesellschaft einen Vertrag ab, wodurch sie derselben ihre bereits benutzten sowie die künftig auf ihrem Gebiete etwa noch zu entdeckenden Mineralquellen auf die Dauer von 50 Jahren zu freier und unbeschränkter Benutzung gegen ein jährliches Pachtgeld von 1700 Fr. überließ. In diesem Vertrage verpflichtet sich die Bürgergemeinde überdem zu unentgeltlichen Brenn- und Bauholzlieferungen an die Heilquellengesellschaft und es bestimmt der Vertrag im weitern, Art. 6: „Sowohl die Mineralquellen als allfällig „neue Gebäulichkeiten, Grund und Boden, welchen die Gesellschaft acquiriren möchte, soll gegenüber der Gemeinde mit keinerlei Beschwerde belegt werden und es soll die Gesellschaft „das Recht haben, das zur Anstalt benötigte Zug- und Milch- „vieh tagenfrei auf die Weide zu treiben.“ Art. 8: „Alle An- „gestellte der Gesellschaft sind frei von Gemeindelasten und Ab- „gaben und werden in Bezug auf Niederlassung wie St. „Moritzer Bürger gehalten.“ Nach Art. 11 des Vertrages fallen bei Ablauf der Pachtzeit die Gebäulichkeiten u. s. w. der Heilquellengesellschaft unter gewissen Bedingungen an die Gemeinde.

B. Im Jahre 1867 entstand zwischen der Bürgergemeinde und der Heilquellengesellschaft St. Moritz ein Anstand darüber, ob erstere zu Besteuerung des Einkommens der Gesellschaft und des (nicht aus fixen Besoldungen seitens der Gesellschaft herflammenden) Einkommens und Vermögens der Angestellten derselben befugt sei. Durch schiedsgerichtlichen Spruch vom 16. September 1868 wurde dieser Anstand zu Gunsten der Heilquellengesellschaft entschieden und der Gemeinde demnach das von ihr

in Anspruch genommene Besteuerungsrecht gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages vom 25. Juni 1853 abgesprochen.

C. Durch das kantonale Niederlassungsgesetz von 1874 wurde den niedergelassenen Schweizerbürgern (neben den bisher einzig stimmberechtigten Ortsbürgern) das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten (mit Ausnahme der in Art 16 dieses Gesetzes vorbehaltenen rein bürgerlichen Sachen) eingeräumt und dadurch die politische oder Einwohnergemeindeversammlung ins Leben gerufen, neben welcher die Bürgergemeindeversammlung nur für die rein bürgerlichen Funktionen (für welche die Bürger auch besondere Verwaltungsorgane aufstellen können) bestehen blieb. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen gab sich die Gemeinde St. Moritz am 30. April 1876 eine neue, mit denselben übereinstimmende, Verfassung und nahm im weiteren am 9. März 1879 ein neues Gemeindesteuergesetz an, laut welchem unter andern auch die in der Gemeinde domizilirten Aktiengesellschaften zur Besteuerung herangezogen werden sollen.

D. Da indeß die Heilquellengesellschaft St. Moritz gestützt auf den Vertrag vom 25. Juni 1853 und den Schiedspruch vom 16. September 1868 die Gemeindesteuerpflicht für sich und ihre Angestellten bestritt, so stellten J. Badrutt und Konsorten durch Eingaben vom 7. und 18. November 1883 beim Kleinen Rathe des Kantons Graubünden den Antrag, derselbe wolle: 1. die Gemeinde St. Moritz verhalten, das Steuergesetz von 1879 gleichmäßig und gegen Jedermann auf dem Gebiet der Gemeinde zu handhaben, unter Ausschluß jeden Vorrechtes resp. Privilegiums zu Gunsten einzelner juristischer oder physischer Personen; 2. die Gemeinde St. Moritz verhalten, die aus bisheriger Duldung solcher Steuerprivilegien entstandenen Rückstände einzuziehen und den öffentlichen Gemeindefwecken zu widmen. Der Vorstand der Gemeinde St. Moritz, vom Kleinen Rathe zur Vernehmung über diese Beschwerde aufgefordert, erklärte sich mit den Begehren der Beschwerdeführer einverstanden; dagegen trug die Heilquellengesellschaft St. Moritz auf Abweisung derselben an. Durch Entscheidung vom 6. Februar 1884 wies der Kleine Rath des Kantons Graubünden die Beschwerde des J. Badrutt und Konsorten ab, im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Art. 4 der Bundesverfassung, auf welchen die Beschwerdeführer sich berufen, beziehe sich nur auf gesetzlich, nicht dagegen auf vertraglich begründete Vorrechte oder Privilegien; hier aber handle es sich um ein vertragsmäßig begründetes Privileg. Die Einwohnergemeinde St. Moritz sei als Rechtsnachfolgerin der Bürgergemeinde an den von letzterer am 25. Juni 1853 abgeschlossenen Vertrag gebunden und es könne sich daher nur fragen, ob die Bürgergemeinde zu vertraglicher Gewährung der Steuerfreiheit berechtigt gewesen sei. Auf die Steuerhoheit an sich als auf ein öffentliches Recht nun könne eine Gemeinde nicht verzichten, wohl aber könne sie temporär auf die Ausübung dieses Rechtes Verzicht leisten. Der Vertrag vom 25. Juni 1853 aber hebe das Steuerrecht der Gemeinde nicht auf und beschränke dasselbe auch nicht, sondern er sistire nur die Anwendung desselben auf den einen Kontrahenten für eine bestimmte Zeit.

E. Gegen diesen Entscheid ergriffen J. Badrutt und Konsorten den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift beantragen sie: Das Bundesgericht wolle den Rekurs für begründet erklären und demgemäß das an den Kleinen Rath des Kantons Graubünden unterm 7. November 1883 gestellte Gesuch gutheißen, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird in thatsächlicher Beziehung auf die mißliche Stellung hingewiesen, in welche die Gemeinde St. Moritz durch die im Vertrage von 1853 von ihr übernommene Holzlieferungspflicht und das Steuerprivileg der Heilquellengesellschaft und ihrer Angestellten gerathen sei; in Folge der ungeahnten, großartigen Ausdehnung des Geschäftes der Heilquellengesellschaft haben die betreffenden Vertragsbestimmungen eine für den Gemeindehaushalt geradezu verhängnißvolle Bedeutung erlangt und es stehen die vertraglichen Gegenleistungen der Gesellschaft in keinem Verhältnisse zu den Opfern der Gemeinde. In rechtlicher Beziehung wird wesentlich ausgeführt: Die der Heilquellengesellschaft und ihren Angestellten konzedirte Steuerfreiheit qualifizire sich als ein Privileg, ein persönliches Vorrecht. Für dessen verfassungsmäßige Zulässigkeit könne es nicht darauf ankommen, ob dasselbe durch Gesetz oder Vertrag

geschaffen worden sei. Vielmehr müsse gefragt werden, ob überhaupt eine Gemeinde befugt sei, über konstitutionelle Rechte und Pflichten, an welchen alle Bürger theilhaft seien, zum Vortheile des Einen und zum Nachtheile des Andern Privatverträge abzuschließen. Dies sei entschieden zu verneinen. Die Steuerhoheit begründe für die einzelnen derselben unterworfenen Bürger gleichmäßige Rechte und Pflichten, welche nicht durch Privatverträge sei es überhaupt, sei es für bestimmte Zeit abgeändert werden dürfen, wenn nicht das verfassungsmäßige Prinzip der Rechtsgleichheit verletzt werden solle. Die gegenwärtige Einwohnergemeinde sei keineswegs die Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Bürgergemeinde, welche ja, namentlich für Dispositionen über die Substanz des Gemeindevermögens, noch fortbestehe, sondern sie sei ein ganz neues staatsrechtliches Gebilde; sie leite ihre Steuerhoheit nicht von der Bürgergemeinde her, sondern dieselbe stehe ihr kraft Gesetzes zu und müsse von ihr gemäß den jeweiligen bestehenden Bundes- und Kantonalgesetzen ausgeübt werden. Durch Art. 44 der Kantonsverfassung sei die Autonomie der Gemeinden garantiert und werde vorgeschrieben, daß die Erhebung von Gemeindesteuern nach billigen und gerechten Grundsätzen zu geschehen habe. Demnach sei es nicht zulässig, die Steuerhoheit der Gemeinde in ihrer Ausübung auf Generationen hinaus zu beschränken. Für die Bürgergemeinde St. Moriz ihrerseits möge dagegen der Vertrag vom 25. Juni 1853 in seinen privatrechtlichen Wirkungen bestehen bleiben.

F. Die Gemeinde St. Moriz schließt sich den Anträgen und Ausführungen der Rekurrenten an, indem sie wesentlich geltend macht: Die Steuerpflicht gehöre dem öffentlichen Rechte an; Verträge über die Ausübung der Steuerhoheit seien daher ungültig und es sei somit die Bürgergemeinde St. Moriz nicht berechtigt gewesen, der Heilquellengesellschaft vertragsmäßig ein Steuerprivileg einzuräumen; sei aber eine vertragsmäßige Disposition über die Steuerhoheit unzulässig, so sei klar, daß die Heilquellengesellschaft sich auch nicht auf den Schiedsspruch von 1868 berufen könne, denn es sei dann eben auch das diesem Schiedsspruche zu Grunde liegende Kompromiß und damit der Spruch selbst nichtig. Jedenfalls seien weder der Vertrag noch

der Schiedsspruch für die neugebildete politische oder Einwohnergemeinde verbindlich. Das Bundesgericht sei zum Einschreiten befugt, da es sich um ein lediglich auf willkürlicher Sagung nicht auf objektiven Gründen beruhendes Privileg handle. Die Analogie mit der den Eisenbahngesellschaften vielfach konzessionsmäßig eingeräumten Steuerfreiheit treffe nicht zu, denn die Eisenbahnen seien ihrer Natur nach öffentliche Anstalten.

G. Dagegen trägt die Heilquellengesellschaft St. Moriz auf Abweisung der Beschwerde an. Sie führt der Hauptsache nach aus: Es handle sich hier nicht um ein willkürliches, zum Zwecke persönlicher Begünstigung der Heilquellengesellschaft resp. ihrer Aktionäre ertheiltes Privileg, sondern um ein Privileg, welches die Gemeinde aus Gründen des öffentlichen Wohles, um die rationelle Ausnutzung ihrer Mineralquellen zu ermöglichen, ertheilt habe. Nach wiederholten Entscheidungen der Bundesbehörden können aber solche objektiv begründete Privilegien nicht als verfassungswidrig, gegen Art. 4 der Bundesverfassung verstößend, erachtet werden. Die Gemeinde St. Moriz sei, auch nachdem in Folge der Bundesverfassung von 1874 und des kantonalen Niederlassungsgesetzes vom gleichen Jahre die Niederlassenen das Stimmrecht an derselben erlangt haben, die gleiche Korporation wie früher geblieben und es gelte für sie in allen Rechten und Pflichten der Vertrag von 1853, wie sie denn auch z. B. den jährlichen Pachtzins von der Heilquellengesellschaft beziehe, u. s. Von einer Verletzung des Art. 44 der Kantonsverfassung könne daher keine Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat nach bekanntem Grundsatz bloß zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden gegen das eidgenössische oder kantonale Verfassungsrecht verstöße. In dieser Richtung nun wird von den Beschwerdeführern lediglich behauptet, die kleinrätliche Entscheidung verlege durch Anerkennung des von der rekursbeklagten Heilquellengesellschaft gestützt auf den Vertrag vom 25. Juni 1853 beanspruchten Steuerprivilegiums den durch Art. 4. der Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatz der

Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze sowie den Art. 44 der Kantonsverfassung.

2. Was vorerst die behauptete Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung anbelangt, so verbietet, wie die bundesrechtliche Praxis stets anerkannt hat, der Art. 4 der Bundesverfassung keineswegs alle Verschiedenheiten in der rechtlichen Behandlung der einzelnen Bürger oder Bürgerklassen, sondern er postuliert nur, daß nicht einzelne Bürger oder Bürgerklassen bei Gleichheit aller erheblichen thatsächlichen Verhältnisse ausnahmsweise und willkürlich vor andern begünstigt oder gegenüber denselben benachtheiligt werden. Mit dem Grundsatz des Art. 4 der Bundesverfassung ist demnach auch der Bestand von Privilegien im engern juristischen Sinne des Wortes, d. h. von Rechten, die nicht auf allgemeiner Rechtsnorm, sondern auf besonderer, für den individuellen Fall erfolgter, obrigkeitlicher Verleihung beruhen, dann nicht unvereinbar, wenn das Privileg kein willkürliches, sondern ein auf objektive, in der Natur der Verhältnisse liegende Momente begründetes ist. Insbesondere kann die Befreiung einer juristischen oder physischen Person von öffentlichen Leistungen und Abgaben dann nicht als eine verfassungswidrige Ungleichheit vor dem Gesetze bezeichnet werden, wenn die Befreiung nicht zum Zwecke persönlicher Begünstigung des Privilegirten, sondern aus sachlichen Gründen, namentlich zu Beförderung von gemeinnützigen oder sonst im öffentlichen Interesse liegenden Unternehmungen oder mit Rücksicht auf Leistungen des Privilegirten für Zwecke des Staates oder der Gemeinde, erfolgt. Die Zweckmäßigkeit der Ertheilung derartiger in ihren ökonomischen Konsequenzen nicht leicht überschaubarer Exemtionen von öffentlichen Lasten mag bezweifelt werden, allein eine verfassungswidrige Ungleichheit vor dem Gesetze enthält dieselbe nicht. Demnach verstößt das der Heilquellengesellschaft von St. Moritz durch die dortige Gemeinde offenbar mit Rücksicht auf die von der Heilquellengesellschaft übernommenen Gegenleistungen und die Natur des Unternehmens dieser Gesellschaft ertheilte zeitweilige Steuerprivileg seinem Inhalte nach nicht gegen den Art. 4 der Bundesverfassung.

3. Ebenjowenig liegt eine Verletzung des Art. 44 der Kantonsverfassung vor. Denn es ist anerkanntens Rechts, daß Rechte, welche von einer öffentlichen Behörde oder Korporation ertheilt worden sind, durch eine Veränderung in der Organisation der betreffenden Behörde oder Korporation nicht hinfällig werden und es kann daher darin, daß der Kleine Rath das seiner Zeit von der Gemeinde St. Moritz als reiner Bürgergemeinde ertheilte Steuerprivileg auch nach der Umgestaltung der Gemeinde zu einer die Niedergelassenen mitumfassenden politischen oder Einwohnergemeinde als bestehend anerkannt hat, keineswegs eine Verletzung der Gemeindeautonomie gefunden werden. Auch liegt nichts dafür vor, daß etwa durch die Regel des Art. 44 cit., die Erhebung der Gemeindesteuern habe nach gerechten und billigen Grundsätzen zu geschehen, früher begründete Privilegialrechte haben aufgehoben werden sollen.

4. Ob die kantonale Staatsbehörde seiner Zeit der Gemeinde St. Moritz die Ertheilung des streitigen Steuerprivilegs hätte untersagen und den betreffenden Gemeindebeschluß hätte kassiren können, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen und ebensowenig hat dasselbe zu prüfen, ob die Gemeinde etwa noch jetzt berechtigt sei, die Verbindlichkeit der Verleihung des Steuerprivilegs wegen mangelnder Genehmigung der Verleihung durch die Staatsbehörde u. s. w. anzufechten. Denn es handelt sich hierbei überall nicht um Fragen des Verfassungsrechtes, sondern um die Anwendung kantonalgesezlicher Bestimmungen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.